

RS Verg 2009/5/11 N/0020-BVA/09/2009-34

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2009

Norm

BVergG 2006 §320 Abs1 Z2

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Bei hinreichend konkreten Einwänden einer Verfahrenspartei ist die Nachprüfungsbehörde verpflichtet, bei der Überprüfung der Frage, ob dem Antragsteller durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht und sein Angebot daher iSd § 320 Abs 1 Z 2 BVergG zulässig ist, auch zu prüfen, ob das Angebot des Antragstellers auszuschneiden gewesen wäre. Bei hinreichend konkreten Einwänden einer Verfahrenspartei ist die Nachprüfungsbehörde verpflichtet, bei der Überprüfung der Frage, ob dem Antragsteller durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht und sein Angebot daher iSd Paragraph 320, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG zulässig ist, auch zu prüfen, ob das Angebot des Antragstellers auszuschneiden gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- N/0020-BVA/09/2009-34
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 11.05.2009 N/0020-BVA/09/2009-34

Schlagworte

Antragslegitimation; Prüfungsumfang der Behörde;

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>